



blaum

Der Rückgriff des Spediteurs wegen Demurrage, Detention und Lagergeld beim Containerseetransport

Dr. Christoph Horbach

Prag, 10. November 2023

THEMEN

- BEGRIFFE
- TYPISCHE KONSTELLATION
- DIE (ZEHN) FÄLLE
- RECHTLICHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE
- RECHTSNATUR VON VERTRAG, ANSPRUCH
- ANSPRUCHSGRUNDLAGEN
- INNERE BEGRÜNDUNG
- DIE (ZEHN) FÄLLE
- SCHULDNER
- GRENZEN

BEGRIFFE

DEMURRAGE

KOSTEN FÜR DIE VERLÄNGERTE VERWENDUNG DES CONTAINERS IN DER OBHUT DES VERFRACHTERS (GRUND: DER CONTAINER KANN NICHT TRANSPORTIERT WERDEN ODER DER EMPFÄNGER HAT DEN CONTAINER NICHT IN EMPFANG GENOMMEN)

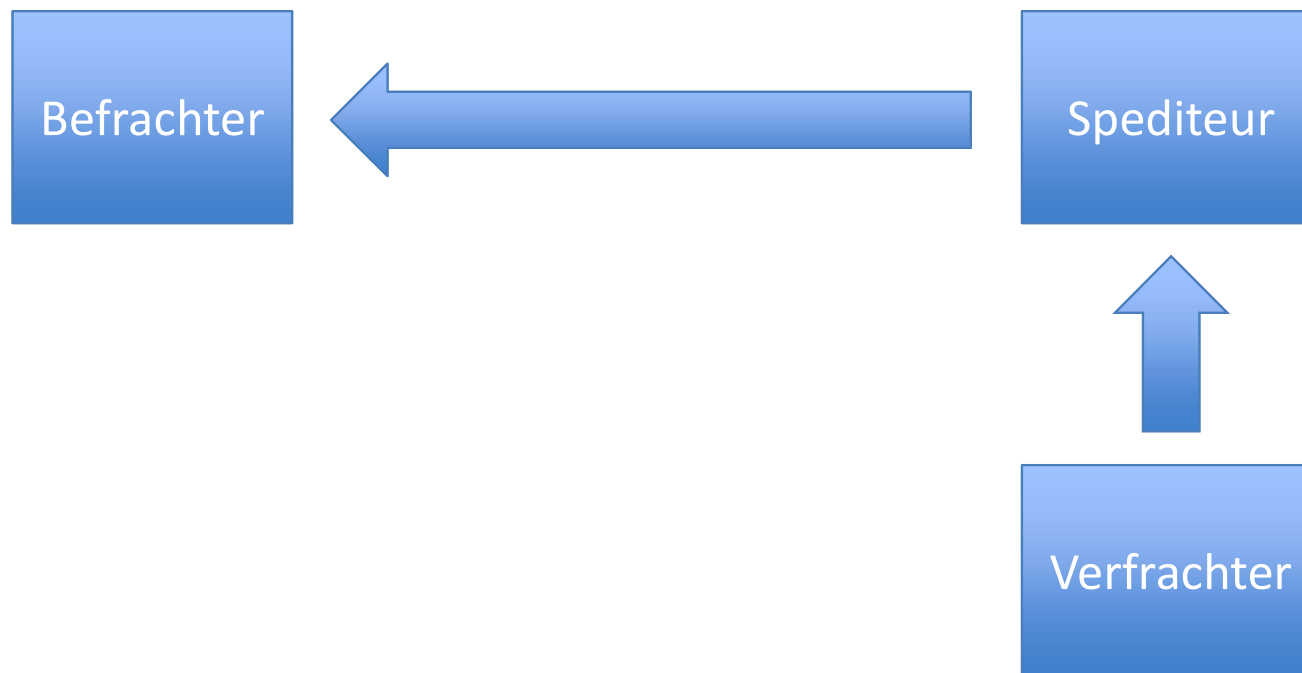
DETENTION

KOSTEN FÜR DIE VERLÄNGERTE VERWENDUNG DES CONTAINERS AUSSERHALB DER OBHUT DES VERFRACHTERS (GRUND: VERSPÄTETE ANLIEFERUNG DES BELADENEN CONTAINERS DURCH DEN BEFRACHTER, VERSPÄTETE RÜCKGABE DES LEEREN CONTAINERS DURCH DEN EMPFÄNGER)

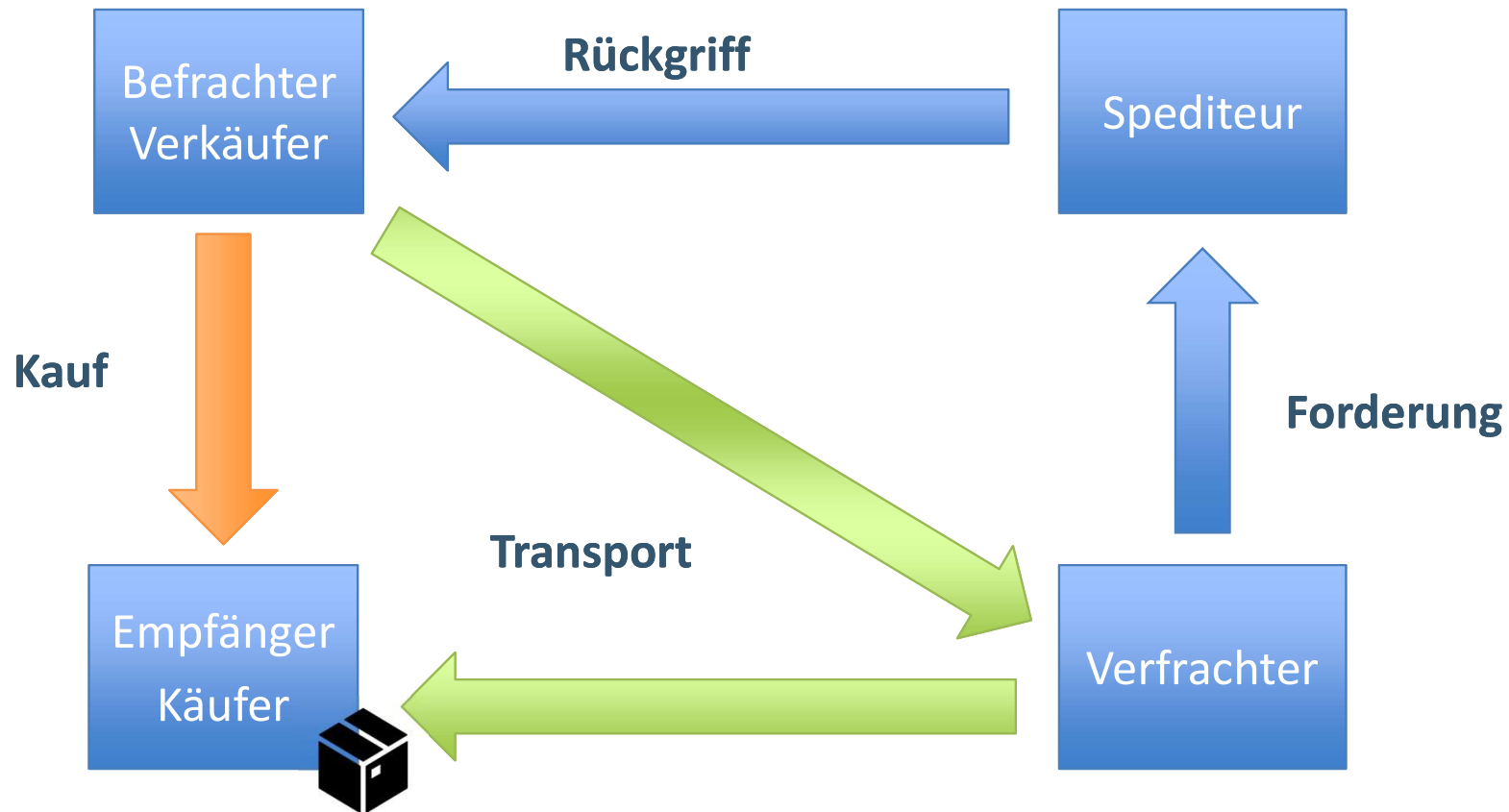
LAGERGELD

DIE FÜR DIE EINLAGERUNG VOM EINLAGERER ZU ZAHLENDE VEREINBARTE VERGÜTUNG, § 467 ABS. 2 HGB

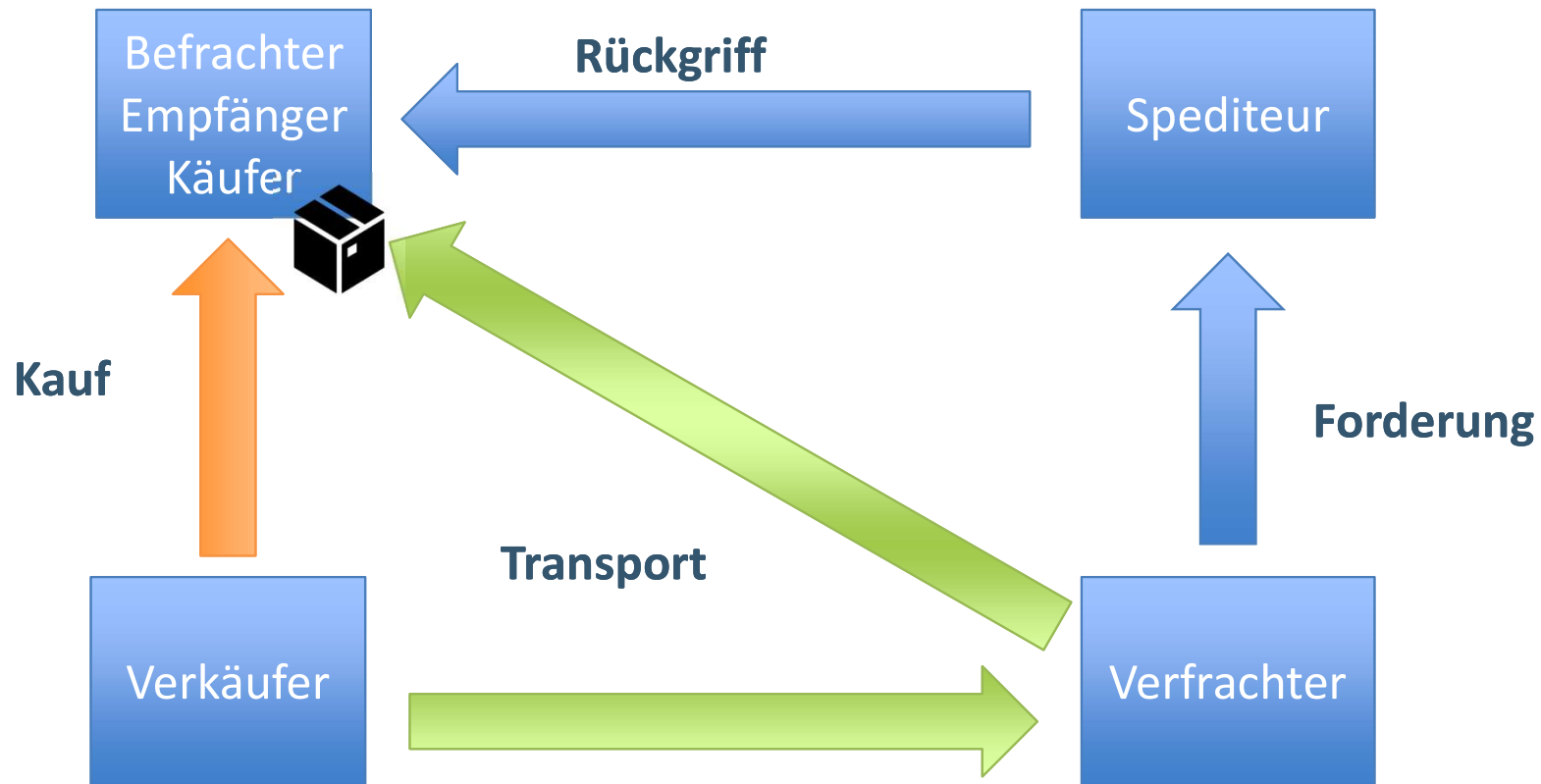
TYPISCHE KONSTELLATION



TYPISCHE KONSTELLATION: EXPORT



TYPISCHE KONSTELLATION: IMPORT



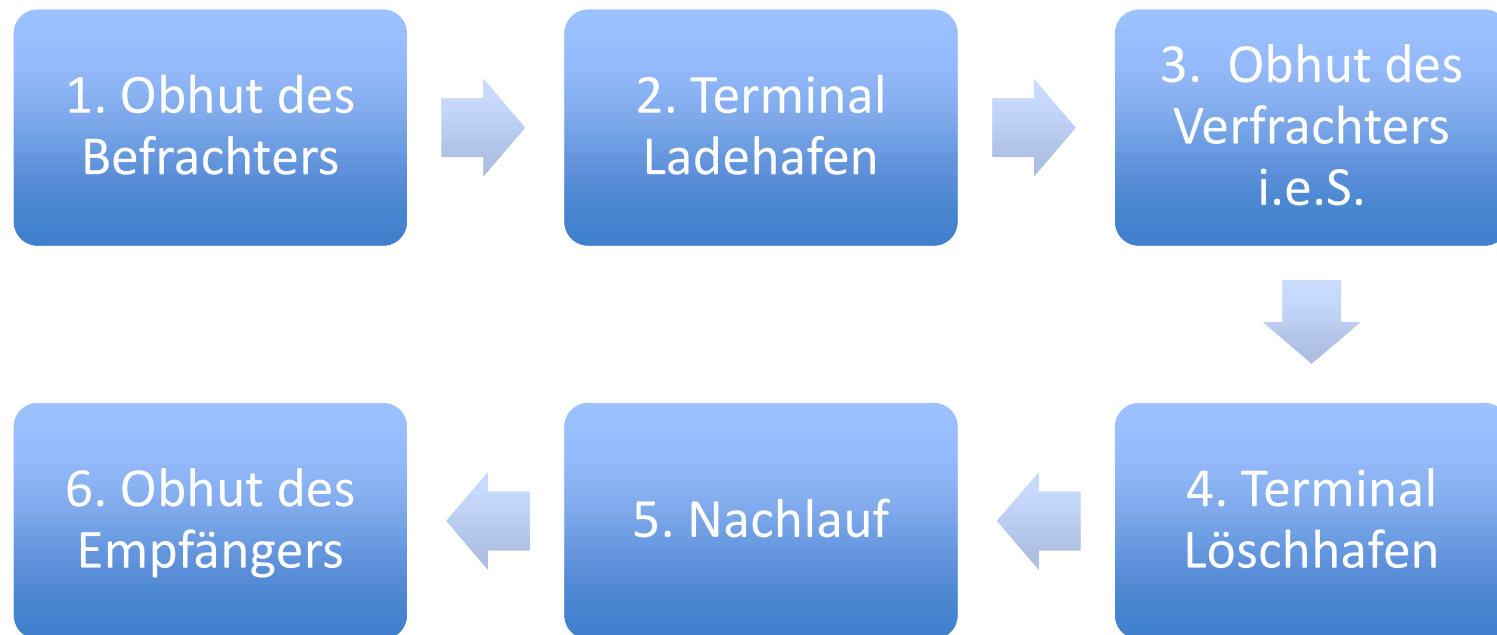
TYPISCHE KONSTELLATION

MERKMALE

- VERFRACHTER- BZW. SPEDITEURSCONTAINER
- FCL-CONTAINER
- CONTAINERGRÖSSE UND –TYP
- FREIE TAGE (FÜNF)
- (ANSTEIGENDE) TAGESSÄTZE
- „EIGENER“ UND/ODER „FREMDER“ ANSPRUCH

TYPISCHE KONSTELLATION

PHASEN DER BEFÖRDERUNG (EXPORT)



DIE (ZEHN) FÄLLE

- VERZÖGERUNG DES SCHIFFS
 - DER HAFEN IST ÜBERFÜLLT, UND DER VERFRACHTER LÖSCHT DEN CONTAINER AN EINEM ANDEREN LIEGEPLATZ ODER IN EINEM ANDEREN HAFEN
 - WEISUNG, DEN CONTAINER ZUM (URSPRÜNGLICH VEREINBARTEN) BESTIMMUNGORT ZU TRANSPORTIEREN
- } 3. PHASE
-
- SCHWIERIGKEITEN BEIM LÖSCHEN AM TERMINAL
 - KEINE FREISTELLUNG DES CONTAINERS MANGELS VERZOLLUNG
 - KEIN SLOT DES TERMINALS IM LÖSCHHAFEN FÜR DEN WEITERTRANSPORT (LG HAMBURG 15.06.2023, 407 HKO 20/22)
 - DER EMPFÄNGER NIMMT DEN CONTAINER NICHT RECHTZEITIG AB
- } 4. PHASE

DIE (ZEHN) FÄLLE

- KEIN TRANSPORTMITTEL FÜR DEN NACHLAUF VERFÜGBAR/DURCHFÜHRUNG MIT EINEM ANDEREN TRANSPORTMITTEL (LG HAMBURG 15.06.2023, 407 HKO 20/22)
 - AUSFALL DER BAHNSTRECKE FÜR DEN NACHLAUF (LG HAMBURG 15.06.2023, 407 HKO 20/22)
- } 5. PHASE
-
- DER EMPFÄNGER BRINGT DEN CONTAINER NICHT RECHTZEITIG ZURÜCK
- } 6. PHASE

RECHTLICHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE

§ 530 ABS. 3 HGB LADEZEIT. ÜBERLIEGEZEIT

WARTET DER VERFRACHTER AUF GRUND VERTRAGLICHER VEREINBARUNG ODER AUS GRÜNDEN, DIE NICHT SEINEM RISIKOBEREICH ZUZURECHNEN SIND, ÜBER DIE LADEZEIT HINAUS (ÜBERLIEGEZEIT), SO HAT ER ANSPRUCH AUF EINE ANGEMESSENE VERGÜTUNG (LIEGEGELD)[...].

§ 412 ABS. 3 HGB VERLADEN UND ENTLADEN. VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

WARTET DER FRACHTFÜHRER AUF GRUND VERTRAGLICHER VEREINBARUNG ODER AUS GRÜNDEN, DIE NICHT SEINEM RISIKOBEREICH ZUZURECHNEN SIND, ÜBER DIE LADE- ODER ENTLADEZEIT HINAUS, SO HAT ER ANSPRUCH AUF EINE ANGEMESSENE VERGÜTUNG (STANDGELD).

ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRÜCHE

DER SPEDITEUR HAT ANSPRUCH AUF ERSATZ DER AUFWENDUNGEN, DIE ER DEN UMSTÄNDEN NACH FÜR ERFORDERLICH HALTEN DURFTE UND NICHT ZU VERTRETEN HAT, INSBESONDERE [...] DEMURRAGE- ODER DETENTION-KOSTEN [...].

RECHTSNATUR VON VERTRAG, ANSPRUCH

„EIGENER“ ANSPRUCH

- VERGÜTUNG (FRACHTVERTRAG, MIETVERTRAG, DARLEHENSVERTRAG)
- VERTRAGSSTRAFE
- SCHADENSERSATZ (PAUSCHALIERUNG, ENGLAND)
- AUFWENDUNGERSATZ

„FREMDER“ ANSPRUCH

- AUFWENDUNGERSATZ
- SCHADENSERSATZ

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

VERTRAG ODER TARIF

EXKURS: § 452A HGB BEKANNTER SCHADENSORT

VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST AUF EINER BESTIMMTEN TEILSTRECKE EINGETRETEN

§§ 491 ABS. 1, 418 ABS. 1 HGB NACHTRÄGLICHE WEISUNGEN

DER VERFRACHTER IST NUR INSOWEIT ZUR BEFOLGUNG SOLCHER WEISUNGEN VERPFLICHTET, ALS DEREN AUSFÜHRUNG WEDER NACHTEILE FÜR DEN BETRIEB SEINES UNTERNEHMENS NOCH SCHÄDEN FÜR DIE BEFRACHTER ODER EMPFÄNGER ANDERER SENDUNGEN MIT SICH ZU BRINGEN DROHT. ER KANN VOM BEFRACHTER ERSATZ SEINER DURCH DIE AUSFÜHRUNG DER WEISUNG ENTSTEHENDEN AUFWENDUNGEN SOWIE EINE ANGEMESSENE VERGÜTUNG VERLANGEN [...].

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

§§ 492 ABS. 1, 3, 4, 419 ABS. 1, 3, 4 HGB BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSHINDERNISSE

WIRD NACH ÜBERNAHME DES GUTES ERKENNBAR, DASS DIE BEFÖRDERUNG ODER ABLIEFERUNG NICHT VERTRAGSGEMÄSS DURCHGEFÜHRT WERDEN KANN, SO HAT DER VERFRACHTER WEISUNGEN DES [...] VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN EINZUHOLEN. KANN DER VERFRACHTER WEISUNGEN, DIE ER NACH § 491 ABSATZ 1 SATZ 3 BEFOLGEN MÜSSTE, INNERHALB ANGEMESSENER ZEIT NICHT ERLANGEN, SO HAT ER DIE MASSNAHMEN ZU ERGREIFEN, DIE IM INTERESSE DES VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN DIE BESTEN ZU SEIN SCHEINEN. ER KANN ETWA DAS GUT LÖSCHEN UND VERWAHREN [...]. DER VERFRACHTER HAT WEGEN DER NACH ABSATZ 3 ERGRIFFENEN MASSNAHMEN ANSPRUCH AUF ERSATZ DER ERFORDERLICHEN AUFWENDUNGEN UND AUF ANGEMESSENE VERGÜTUNG, ES SEI DENN, DASS DAS HINDERNIS SEINEM RISIKOBEREICH ZUZURECHNEN IST.

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

§§ 493 ABS. 1, 420 ABS. 1 HGB ZAHLUNG, FRACHTBERECHNUNG

DER VERFRACHTER HAT ÜBER DIE FRACHT HINAUS EINEN ANSPRUCH AUF ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, SOWEIT DIESE FÜR DAS GUT GEMACHT WURDEN UND ER SIE DEN UMSTÄNDEN NACH FÜR ERFORDERLICH HALTEN DURFTE.

§ 670 BGB ERSATZ VON AUFWENDUNGEN

MACHT DER BEAUFTRAGTE ZUM ZWECKE DER AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS AUFWENDUNGEN, DIE ER DEN UMSTÄNDEN NACH FÜR ERFORDERLICH HALTEN DARF, SO IST DER AUFTRAGGEBER ZUM ERSATZ VERPFLICHTET.

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

§ 280 ABS. 1 BGB SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG

VERLETZT DER SCHULDNER EINE PFLICHT AUS DEM SCHULDVERHÄLTNIS, SO KANN DER GLÄUBIGER ERSATZ DES HIERDURCH ENTSTEHENDEN SCHADENS VERLANGEN. DIES GILT NICHT, WENN DER SCHULDNER DIE PFLICHTVERLETZUNG NICHT ZU VERTRETEN HAT.

ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRÜCHE

DER SPEDITEUR HAT ANSPRUCH AUF ERSATZ DER AUFWENDUNGEN, DIE ER DEN UMSTÄNDEN NACH FÜR ERFORDERLICH HALTEN DURFTE UND NICHT ZU VERTRETEN HAT, INSBESONDERE [...] DEMURRAGE- ODER DETENTION-KOSTEN [...].

INNERE BEGRÜNDUNG

- MASSNAHMEN, DIE IM INTERESSE DES VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN DIE BESTEN ZU SEIN SCHEINEN
- HINDERNIS NICHT DEM RISIKOBEREICH DES VERFRACHTERS ZUZURECHNEN
- AUFWENDUNGEN DEN UMSTÄNDEN NACH ERFORDERLICH
- AUFWENDUNGEN DEN UMSTÄNDEN NACH ERFORDERLICH UND NICHT VOM VERFRACHTER ZU VERTRETEN
- GRUNDSATZ: RISIKEN AUS DER VERANTWORTUNGSSPHÄRE DES SPEDITEURS UND SEINER ERFÜLLUNGSGEHILFEN AUS DER FRACHT ZU FINANZIEREN

DIE (ZEHN) FÄLLE (7)

DER EMPFÄNGER NIMMT DEN CONTAINER NICHT RECHTZEITIG AB

- §§ 491 ABS. 1, 418 ABS. 1 HGB NACHTRÄGLICHE WEISUNG
- §§ 492 ABS. 1, 3, 4, 419 ABS. 1, 3, 4 HGB BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSHINDERNIS
- §§ 493 ABS. 1, 420 ABS. 1 HGB ZAHLUNG, FRACHTBERECHNUNG: AUFWENDUNG AUF DAS GUT
- § 670 BGB ERSATZ VON AUFWENDUNGEN
- § 280 ABS. 1 BGB SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG
- ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRUCH

DIE (ZEHN) FÄLLE (10)

DER EMPFÄNGER BRINGT DEN CONTAINER NICHT RECHTZEITIG ZURÜCK

- §§ 491 ABS. 1, 418 ABS. 1 HGB NACHTRÄGLICHE WEISUNG
- §§ 492 ABS. 1, 3, 4, 419 ABS. 1, 3, 4 HGB BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSHINDERNIS
- §§ 493 ABS. 1, 420 ABS. 1 HGB ZAHLUNG, FRACHTBERECHNUNG: AUFWENDUNG AUF DAS GUT
- § 670 BGB ERSATZ VON AUFWENDUNGEN
- § 280 ABS. 1 BGB SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG
- ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRUCH

DIE (ZEHN) FÄLLE (2)

DER HAFEN IST ÜBERFÜLLT, UND DER VERFRACHTER LÖSCHT DEN CONTAINER AN EINEM ANDEREN LIEGEPLATZ ODER IN EINEM ANDEREN HAFEN

- §§ 491 ABS. 1, 419 ABS. 1 HGB NACHTRÄGLICHE WEISUNG
- §§ 492 ABS. 1, 3, 4, 419 ABS. 1, 3, 4 HGB BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSHINDERNIS: UNMÖGLICHKEIT, DEN TRANSPORT VEREINBARUNGSGEMÄSS DURCHZUFÜHREN
- §§ 493 ABS. 1, 420 ABS. 1 HGB ZAHLUNG, FRACHTBERECHNUNG: FREIWILLIGES VERMÖGENSOPFER ÜBER DEN KERNBEREICH DES LEISTUNGSVERSPRECHENS HINAUS
- § 670 BGB ERSATZ VON AUFWENDUNGEN
- § 280 ABS. 1 BGB SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG
- ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRUCH

DIE (ZEHN) FÄLLE (3)

WEISUNG, DEN CONTAINER ZUM (URSPRÜNGLICH VEREINBARTEN)
BESTIMMUNGORT ZU TRANSPORTIEREN

- §§ 491 ABS. 1, 418 ABS. 1 HGB NACHTRÄGLICHE WEISUNG
- §§ 492 ABS. 1, 3, 4, 419 ABS. 1, 3, 4 HGB BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSHINDERNIS: UNMÖGLICHKEIT, DEN TRANSPORT VEREINBARUNGSGEMÄSS DURCHZUFÜHREN
- §§ 493 ABS. 1, 420 ABS. 1 HGB ZAHLUNG, FRACHTBERECHNUNG: FREIWILLIGES VERMÖGENSOPFER ÜBER DEN KERNBEREICH DES LEISTUNGSVERSPRECHENS HINAUS
- § 670 BGB ERSATZ VON AUFWENDUNGEN
- § 280 ABS. 1 BGB SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG
- ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRUCH

DIE (ZEHN) FÄLLE (5)

KEINE FREISTELLUNG DES CONTAINERS MANGELS VERZOLLUNG

- §§ 491 ABS. 1, 418 ABS. 1 HGB NACHTRÄGLICHE WEISUNG
- §§ 492 ABS. 1, 3, 4, 419 ABS. 1, 3, 4 HGB BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSHINDERNIS: „NEUTRALER GRUND“
- §§ 493 ABS. 1, 420 ABS. 1 HGB ZAHLUNG, FRACHTBERECHNUNG: AUFWENDUNG AUF DAS GUT
- § 670 BGB ERSATZ VON AUFWENDUNGEN
- § 280 ABS. 1 BGB SCHADENSERSATZ WEGEN PFLICHTVERLETZUNG
- ZIFF. 17.1 ADSP AUFWENDUNGS- UND FREISTELLUNGSANSPRUCH

SCHULDNER

- GRUNDSÄTZLICH BEFRACHTER
- BEI WEISUNGEN NACH §§ 491 ABS. 2, 419 ABS. 2 HGB ODER VERLANGEN DER ABLIEFERUNG NACH §§ 494 ABS. 2, 421 ABS. 2 HGB EMPFÄNGER
- GESAMTSCHULD NACH DEN VORAUSSETZUNGEN DES §§ 494 ABS. 2, 421 ABS. 2 HGB

GRENZEN

- ZEITPUNKT DER UNMÖGLICHKEIT, DEN CONTAINER ABZUNEHMEN ODER ZURÜCKZULIEFERN, § 275 ABS. 1 BGB
- (ZEIT-, NEU- ODER WIEDERBESCHAFFUNGS-) WERT DES CONTAINERS MAL FAKTOR X (1,5: CHINA)
- ZEITLICHE GRENZE (60 TAGE: INDIEN, MADRAS HIGH COURT 16.06.2022 [6947, 6949 OF 2022])
- VEREITELUNG DES KOMMERZIELLEN ZWECKS DES VERTRAGS (SIEBEN MONATE, ERKLÄRUNG: ENGLAND, COURT OF APPEAL 27.07.2016 [2015] EWHC 283 [COMM])
- ANGEMESSENHEIT (UMFASSENDE PRÜFUNG ALLER FAKTOREN BEI BEWEISLAST DES VERFRACHTERS: USA, OCEAN SHIPPING REFORM ACT 16.06.2022)
- TREU UND GLAUBEN, § 242 BGB



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!